

Christian-Albrechts-Universität zu Kiel, 24098 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
-Bildungsausschuss -
z.H. Herrn Ole Schmidt
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/2516

Präsidentin
Prof. Dr. Simone Fulda

Hausanschrift:
Christian-Albrechts-Platz 4, 24118 Kiel

Postanschrift: 24098 Kiel

www.uni-kiel.de

Paketanschrift:
Olshausenstraße 40
24118 Kiel

Bearbeiter/in, Zeichen

Prof. Dr. Simone Fulda
P

Mail, Telefon, Fax

praesidentin@praesidium.uni-kiel.de
tel +49 431/880 -3000
fax +49 431/880 -7333

Datum

11.01.2024

Stellungnahme der Christian-Albrechts-Universität

Sehr geehrter Herr Schmidt,

anbei sende ich Ihnen die schriftliche Stellungnahme der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Simone Fulda
Präsidentin

Anhörungsverfahren zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (Fraktion des SSW; Drucksache 20/1526)

Stellungnahme der Christian-Albrechts-Universität

Die ausführlichen Stellungnahmen der Fachvertreter der CAU zur anstehenden Frage hat die Universitätsleitung zur Kenntnis genommen. Die Sicht der jeweiligen Fachvertreter ist aus der Perspektive der beteiligten Fächer heraus nachvollziehbar. Allerdings sind mit Blick auf das gesamte Spektrum der Fächer an der CAU sowie die gesamtuniversitäre Perspektive auch weitere Argumente zu berücksichtigen, so dass die CAU in der Gesamtabwägung eine Änderung des HSG in der von der SSW-Fraktion vorgeschlagenen Weise nicht befürwortet.

- Auf der einen Seite gehört das Friesische wie das Niederdeutsche und das Romanes zu den Regional- und Minderheitensprachen, zu deren Schutz sich das Land SH im Rahmen der Europäischen Charta der Regional- und Minderheitensprachen verpflichtet hat. Dies unterstützt auch die CAU uneingeschränkt. Auf der anderen Seite sind jedoch auch die Argumente relevant, die sich aus dem Grundgesetz mit Artikel 33 Abs. 2 (Bestenauslese) und GG Art. 5 Abs. 3 (Freiheit von Forschung und Lehre) ergeben. Das bedeutet, dass auch für kleine Fächer und auch für hochspezialisierte Fachgebiete die Bestenauslese sichergestellt werden muss. In diesem Zusammenhang erscheint die bislang geltende Regelung im HSG als tragfähig. Würde man hier eine Sonderregelung für ein einzelnes Fach schaffen, ist zu erwarten, dass eine vergleichbare Sonderregelung auch für zahlreiche andere Fächer mit gleichem Recht eingefordert werden würde. Denn gerade in hochspezialisierten Fächern müsste man schließlich mit demselben Argument Sonderregelungen zustimmen und so Hausberufungen eher zum Normalfall als nur unter ganz bestimmten Bedingungen zum zulässigen Ausnahmefall werden lassen (z.B. in der Medizin mit einem hohen Grad an Spezialisierung).
- Für den in Frage stehenden Fall der Frisistik ließen sich auch andere Lösungswege denken, als den, der durch die HSG-Änderung vorgeschlagen wird. Während der Planungen zur Nachbesetzung der Professur wurden bereits mehrere Möglichkeiten hierfür identifiziert. Über diese wird zu gegebener Zeit entschieden. Grundsätzlich wird vor dem Einleiten eines jeden Berufungsverfahrens einer Professur der potenzielle Bewerber*innenkreis gesichtet, um anschließend bedarfsgerecht und an die strategischen Ziele der CAU ausgerichtet auszuschreiben. Daher werden vor dem Auslaufen dieser Juniorprofessur im Speziellen erneut die Möglichkeiten in der ganzen Breite geprüft und umgesetzt.
- In der Stellungnahme der Fachvertreter wurde auch auf die prekäre Nachwuchssituation im Fach hingewiesen (nur sehr wenige Promotionen im Fach und damit zahlenmäßig wenig geeigneter Nachwuchs für die weiteren Qualifikationsstufen). Dieser Umstand ist darin begründet, dass das Fach Frisistik lediglich an der CAU als eigenständiges Studienfach belegt werden kann (bundesweit einzige Universität, die Frisistik als eigenständiges Studienfach anbietet). Zudem wird dieses Fach von Studierendenseite vergleichsweise sehr wenig nachgefragt, sodass auch dies ein Grund für den mangelnden wissenschaftlichen Nachwuchs darstellt.

Fazit: Der Schutz kleiner Fächer, die Unterstützung von Regional- und Minderheitensprachen gemäß der erwähnten Europäischen Charta der Regional- und Minderheitensprachen sind auch für die CAU von großer Relevanz. Aus Sicht der Hochschulleitung müssen daneben aber auch Aspekte wie die grundsätzlich vorgeschriebene Bestenauslese und die Freiheit von Forschung und Lehre, die konkreten Bedarfe in bestimmten Studiengängen (Nachfrage und Auslastung) und erwartbare Konsequenzen mit Blick auf andere hochspezialisierte Fächer berücksichtigt werden. Nimmt man hinzu, dass für den vorliegenden Fall im Bereich der Frisistik auch Alternativlösungen für eine dauerhafte Sicherstellung qualitativ hochwertiger Lehre und Forschung möglich sind, dann erscheint eine Änderung des HSG, wie sie im Antrag des SSW vorgeschlagen wird, nicht zwingend.